



**EASY SOFTWARE**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Software as a Service | ECM

**Stand:** 06.08.2018  
**Version:** 1.1

## § 1 Vertragsgegenstand, Allgemeines

- 1.1. EASY SOFTWARE AG (nachfolgend „EASY“ genannt) stellt dem Kunden die in der **Servicebeschreibung** (<https://easy.de/software/easy-cloud/saas-cloud/vertragsmanagement/service>) näher beschriebene Anwendung (nachfolgend auch „Service“ genannt) zur Verfügung. EASY räumt Nutzungsrechte an der Anwendung ein und stellt Speicherplatz für die vom Kunden durch die Nutzung der Anwendung erzeugten und/oder die zur Nutzung der Anwendung erforderlichen Daten (nachfolgend „Anwendungsdaten“) zur Verfügung.
- 1.2. EASY bietet die Nutzung der Anwendung als Software as a Service an. Eine Bereitstellung von Datenträgern oder Downloadlinks erfolgt nicht. Die Bereitstellung der Anwendung und deren Funktionen durch EASY erfolgt nach Zustandekommens dieses Vertrages gemäß § 3.
- 1.3. Die Nutzung der Anwendung setzt eine von EASY bestätigte Bestellung des Kunden (Auftragsbestätigung) voraus.
- 1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von EASY ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die widerspruchslose Durchführung von Leistungen durch EASY bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden.

## § 2 Testversion der Anwendung

– entfällt -

## § 3 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag über die kostenpflichtige Nutzung der Anwendung kommt zustande, wenn EASY auf Bestellung des Kunden hin die Nutzungsmöglichkeit der kostenpflichtigen Anwendung für den Kunden aktiviert („**Aktivierung**“). Die Aktivierung erfolgt innerhalb angemessener Zeit nach Bestellung durch Freischaltung der Nutzungsmöglichkeit für den Kunden.

## § 4 Pflichten von EASY

- 4.1. EASY stellt dem Kunden die Anwendung mit den Funktionalitäten gemäß der Servicebeschreibung bereit.
- 4.2. EASY räumt dem Kunden die Nutzungsrechte gemäß § 11 ein.
- 4.3. EASY stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit Speicherplatz gemäß § 7 zur Verfügung.
- 4.4. EASY stellt die technische Verfügbarkeit der Anwendung gemäß § 6 sicher.

## § 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde benötigt zur Nutzung eine Kundennummer mit Identifizierung der Anwendung und einen Zugang zu dem System, auf dem die Anwendung läuft.
- 5.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Servicebeschreibung definierten Systemvoraussetzung zur Nutzung der Anwendung in seinem Arbeitsumfeld (bzgl. Hardware und Software) erfüllt sind und die dazu benötigte Technologie installiert sowie funktionstüchtig ist. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Verbindung zum Internet für alle seine Nutzer (mindestens 1 Mbit/s für Uploads und 1 Mbit/s für Downloads) zu sorgen.
- 5.3. Hat der Kunde Kenntnis von einer Nutzungsstörung der Anwendung und/oder weicht die Funktion der Anwendung von der vertraglich vereinbarten Leistung ab, so ist der Kunde verpflichtet, dies EASY unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde wird auf Anfrage der EASY geeignete Unterlagen und Informationen über Art und Auftreten der Nutzungsstörung oder Abweichung von der vertraglich vereinbarten Leistung zur Verfügung stellen und bei der Beseitigung der Nutzungsstörung bzw. bei der Fehlerbehebung mitwirken.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der Anwendung die relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes, des Urheberrechts, des Marken- und Patentrechts und des Wettbewerbsrechts – einschließlich der dazugehörenden Nebengesetze und Verordnungen – einzuhalten und sonstige Rechte Dritter nicht zu verletzen.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Versendung von Daten und Informationen an EASY diese auf Viren zu prüfen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 5.6. EASY speichert die Daten des Kunden in einer hochverfügbaren Speicherumgebung und führt regelmäßig Backups durch. Die Einzelheiten kann der Kunde der Servicebeschreibung entnehmen. Sollte es dennoch zu einem Datenverlust kommen, ist der Kunde verpflichtet, in dem ihm möglichen angemessenen Umfang an der Wiederherstellung der Daten mitzuwirken, etwa durch Übermittlung von noch vorhandenen Originalen oder physischen oder digitalen Kopien der gespeicherten Daten.

## § 6 Technische Verfügbarkeit der Anwendung und des Zugriffs auf die Anwendungsdaten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

- 6.1. EASY schuldet bei kostenpflichtiger Nutzung die in der **Servicebeschreibung** genannte Verfügbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt.

Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.

- 6.2. Sämtliche Einzelheiten zu der Verfügbarkeit sind unter <https://easy.de/software/easy-cloud/saas-cloud/vertragsmanagement/service> beschrieben, insbesondere
  - 6.2.1. die Servicezeiten, in denen die Anwendung nicht verfügbar ist, weil EASY regelmäßige bzw. planmäßige Wartungsarbeiten bzw. Patches vornimmt (Wartungsfenster),
  - 6.2.2. die Voraussetzungen, unter denen EASY außerplanmäßige Wartungsarbeiten durchführen, z.B. Patches und Fixings, vornehmen kann,
  - 6.2.3. der Grad der Verfügbarkeit in % unter Berücksichtigung der Servicezeiten.

## § 7 Speicherplatz

- 7.1. EASY stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit Speicherplatz für dessen Anwendungsdaten in einem externen Rechenzentrum zur Verfügung.
- 7.2. Der von EASY entsprechend dem bestellten Service dem Kunden im Standard zur Verfügung gestellte Umfang des Speicherplatzes ergibt sich aus der Servicebeschreibung. Das Hinzubuchen von Speicherplatz ist kostenpflichtig.
- 7.3. Nach Beendigung dieses Vertrages und einer angemessenen Übergangsfrist für eine Migration von mindestens einem Monat wird der für den Kunden eingerichtete Service samt Anwendungsdaten deaktiviert.
- 7.4. Die Aufbewahrungszeiten für die Anwendungsdaten und der Zeitpunkt für deren Löschung durch EASY richten sich nach der Servicebeschreibung.
- 7.5. Der Kunde ist berechtigt, EASY zu beauftragen, einen Export der Anwendungsdaten vorzunehmen, soweit dies datenschutzrechtlich geboten sowie zulässig ist und es die Aufbewahrungs- und Lösungszeitpunkte zulassen (Datenportabilität). Die Kosten für solche Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der EASY.

## § 8 Technische Dokumentation

- 8.1. EASY stellt dem Kunden in der Anwendung eine technische Dokumentation in elektronischer Form zur Verfügung. Diese enthält Angaben zur Konfiguration, Administration und zu den Systemvoraussetzungen.
- 8.2. Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für die Zwecke dieses Vertrags in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die in § 11 vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

## § 9 Subunternehmer

- 9.1. EASY ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmern zu bedienen. Diese Subunternehmer werden von EASY auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz und nach direkt anwendbarem EU-Datenschutzrecht (DSGVO) verpflichtet.
- 9.2. EASY wird den Kunden auf Wunsch über die eingesetzten und verpflichteten Subunternehmer informieren.

## § 10 Aktualisierungen

EASY wird die vom Kunden gebuchte Anwendung regelmäßig pflegen und warten, d.h. technische oder rechtlich erforderliche Anpassungen vornehmen, um die ordnungsgemäße Nutzung der Anwendung sicherzustellen. Die Bereitstellung dieser Pflege- und Wartungsmaßnahmen erfolgt für den Kunden unentgeltlich.

Produktinnovationen, z.B. funktionale Erweiterungen der bereits gebuchten Anwendungsversion, sowie Speichererweiterungen kann der Kunde entgeltlich auf der Grundlage der dann aktuellen Preisliste hinzu buchen.

## § 11 Nutzungsrechte, Rechte Dritter

- 11.1. Der Kunde ist berechtigt, die Anwendung während der Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Nutzung der Anwendung im Sinne dieses Vertrags beinhaltet den Zugriff auf die Anwendung durch den Kunden und dessen Nutzer sowie die Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände zu eigenen Zwecken. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
- 11.2. Der Kunde erhält zu diesem Zweck an der Anwendung einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- 11.3. Eine Überlassung der Anwendung (Softwarecode) an den Kunden erfolgt nicht.
- 11.4. Der Umfang des Nutzungsrechts ist auf die Anzahl der in der Bestellung des Kunden angegebenen Nutzerzahl (named user und/oder open concurrent user) beschränkt. Die Nutzung der Anwendung durch weitere Nutzer ist unzulässig, es sei denn, EASY stimmt dem ausdrücklich zu. Dies gilt entsprechend, wenn der Service auf einer Lizenzmetrik beruht und abgerechnet wird, die auf der Anzahl von Akten, Prozessen oder ähnlichen Maßeinheiten beruht. EASY kann ihre Zustimmung zu einer Übernutzung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen; weitergehende Ansprüche der EASY bleiben unberührt.

- 11.5. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Anwendung über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Anwendung Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Anwendung zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 11.6. Sofern EASY während der Laufzeit Aktualisierungen im Sinne des § 10 an der Anwendung vornimmt, gilt das Nutzungsrecht gemäß § 11 gleichermaßen. Aktualisierungen im Sinne des § 10 werden nur nach vorheriger Zustimmung durch EASY von dem Nutzungsrecht gemäß § 11 erfasst.
- 11.7. Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich z.B. in einer Dokumentation befinden, nicht entfernen.

## **§ 12 Rechte Dritter**

- 12.1. EASY gewährleistet, dass die Anwendung frei von Rechten Dritter ist und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz frei. Die Freistellung setzt voraus, dass
  - 12.1.1. der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
  - 12.1.2. der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
  - 12.1.3. der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
  - 12.1.4. der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.
- 12.2. EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der Anwendung weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY
  - 12.2.1. dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
  - 12.2.2. die Anwendung so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

- 12.3. Ist EASY zu einer solchen Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

## § 13 Kontakt

EASY benennt dem Kunden für eine einfache und transparente Kommunikation eine Kontaktadresse. Diese ist einsehbar unter <https://easy.de/services/support/>.

## § 14 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 14.1. Die Höhe der Vergütung und die Abrechnungsmodalitäten für die von EASY zu erbringenden Leistungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Verlängerung des Vertrages jeweils gültigen Preisliste. Die Vergütung umfasst alle von EASY nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.
- 14.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form erhält. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens am Anfang eines Kalendermonats.
- 14.3. Die Vergütungspflicht des Kunden für die Nutzung des Services umfasst nur volle Kalendermonate und ist jeweils im Voraus zu entrichten. Die Vergütungspflicht des Kunden für den genutzten Speicherplatz beginnt bereits mit der Aktivierung der Services. Die Berechnung des genutzten Speicherplatzes erfolgt jeweils im Nachgang eines Kalendermonats.
- 14.4. Die Bezahlung durch den Kunden erfolgt spätestens 14 Tagen nach Zugang der Rechnung. Der Zugang gilt spätestens 3 Werktage nach nachgewiesenem elektronischen Versand der Rechnung als erfolgt.

## § 15 Rechte des Kunden bei Mängeln

- 15.1. Die verschuldensunabhängige Haftung der EASY für bereits bei Vertragsabschluss vorliegende Mängel (§ 536 a BGB) wird ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er EASY zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Zurverfügungstellung der vereinbarten Funktionalität aufgefordert hat und die Frist erfolglos verstrichen ist.
- 15.2. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, wenn die Mangelhaftigkeit der Anwendung auf einer unsachgemäßen oder nicht vertragskonformen Nutzung der Anwendung durch den Kunden beruht. Gleiches gilt, wenn der Kunde nicht autorisierte Änderungen oder Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Anwen-

derung vorgenommen oder nicht von EASY freigegebene Schnittstellen zu anderen Anwendungen verwendet hat, es sei denn, dies hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.

## § 16 Haftungsbegrenzung

- 16.1. EASY haftet für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produktsicherheitsgesetz) und bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EASY nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der vorhersehbare vertragstypische Schaden ist ein solcher, der bei einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.
  - 16.2.1. In den Fällen des § 16.2 gehen EASY und der Kunde davon aus, dass der vertragstypische Schaden dem Betrag entspricht, den der Kunde in den dem Schadensereignis vorhergehenden 12 Monaten an EASY gezahlt hat.
  - 16.2.2. Im Übrigen ist die Haftung von EASY ausgeschlossen.
- 16.3. Außer in den Fällen von Ziffer 16.1 verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber 3 Jahre nach ihrer Entstehung. In den Fällen von Ziffer 16.1 gilt die gesetzliche Verjährung.
- 16.4. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen von EASY ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 16.5. EASY haftet nicht, soweit höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt sind alle Umstände und Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der EASY liegen, wie z.B. Streiks, Aussperrung, Naturereignisse, Katastrophen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere Ereignisse aufgrund derer EASY unverschuldet in ihren Leistungen behindert ist.



## § 17 Vertragsbeendigung

- 17.1. Die Vertragslaufzeit für die kostenpflichtige Nutzung beginnt mit der Aktivierung und umfasst die restlichen Tage des Monats, in dem die Aktivierung erfolgt, zuzüglich sechsdreißig (36) Kalendermonate. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser Laufzeit automatisch jeweils um zwölf (12) Monate, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag gemäß § 17.2.
- 17.2. Nutzt der Kunde die Anwendung kostenpflichtig, sind beide Parteien berechtigt den Vertrag drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit zu kündigen. Für die Fristberechnung ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Erklärungsempfänger maßgebend.
- 17.3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jeder Phase der Nutzung unberührt. EASY ist insbesondere berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde sich mehr als zwei Monate mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet oder gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt ist oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 17.4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail ist nicht ausreichend.

## § 18 Geheimhaltung und Datenschutz

- 18.1. Der Kunde und EASY verpflichten sich, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags jeweils über die andere Partei erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist hierbei grundsätzlich weit zu fassen und umfasst jegliche Dokumente elektronischer Art und in Printform, die Bedingungen des Vertrags eingeschlossen, sowie die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt gewordenen Informationen. Hiervon sind solche Informationen ausgenommen, die öffentlich bekannt sind oder die der Kunde bzw. EASY nachweisbar ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von Dritten erhalten hat. Die Nutzung der erhaltenen vertraulichen Informationen geschieht nur, soweit sie zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, der Kunde bzw. EASY erklären zuvor schriftlich ihre Einwilligung.
- 18.2. Eventuell erhaltene vertrauliche Informationen werden EASY bzw. der Kunde nach Beendigung ihrer Leistungen zurückgeben und alle verbleibenden Kopien löschen, soweit die jeweilige Partei nicht zu einer Aufbewahrung einer Kopie der Informationen gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

- 18.3. Die Parteien beachten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und werden ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 18.4. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes EASY von Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde hat vor einer Nutzung der Anwendung sicherzustellen, dass die betroffenen Personen in die Übermittlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und Unterlagen an EASY einwilligen oder wo eine Einwilligung nicht erforderlich ist, hinreichend darüber informiert werden. Verweigert ein Betroffener des Kunden seine Einwilligung, ist EASY berechtigt, die Durchführung der betreffenden Dienstleistung zu verweigern, ohne dass der Kunde auf Grund der Leistungsverweigerung von EASY Rechte herleiten kann.
- 18.5. EASY wird personenbezogene Daten des Kunden nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
- 18.6. Die Verpflichtungen nach Ziffer 18.3 bis 18.5 bestehen so lange, wie Anwendungsdaten im Einflussbereich von EASY liegen, auch über das Vertragsende hinaus.
- 18.7. Begründet die Erbringung der geschuldeten Leistung durch eine Partei ein auftragsmäßiges Erheben, Verarbeiten oder Nutzen von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes oder kann bei der Erbringung der Leistungen ein Zugriff auf solche personenbezogene Daten durch eine Partei zumindest nicht ausgeschlossen werden, sind EASY und der Kunde verpflichtet eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach inhaltlicher Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen nebst dazugehöriger technischer und organisatorischer Maßnahmen vor Beginn der entsprechenden Tätigkeit zu schließen. EASY wird die von ihr eingeschalteten Subunternehmer entsprechend über Verträge zur Auftragsverarbeitung verpflichtet.

## § 19 Abtretung

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EASY.

## § 20 Schlussbestimmungen

- 20.1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 20.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Vertrages und der Servicebeschreibung geht dieser Vertrag vor, es sein denn, die Parteien vereinbaren in den Anlagen mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in diesem Vertrag eine Abweichung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen der Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung, welche diesem Vertrag in allen Fragen des Datenschutzes stets vorgehen.
- 20.3. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 20.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mülheim (Ruhr), Deutschland.
- 20.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Abkommen).